

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, am 08.03.2023  
GZ: 106/23

**Geschäftszahl: 2023-0.099.841**

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur dreizehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 und**

**Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die videogestützte Online-Identifikation von Personen im Bereich der Bundesfinanzverwaltung (Finanz-Video-Identifikationsverordnung – FVIV);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur dreizehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 und den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die videogestützte Online-Identifikation von Personen im Bereich der Bundesfinanzverwaltung (Finanz-Video-Identifikationsverordnung – FVIV), übermittelt und ersucht, dazu bis 8. März 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Zunächst möchte die Österreichische Notariatskammer betonen, dass diese jeglichen elektronischen Fortschritt und Ausbau stets unterstützt und befürwortet. Im sogenannten „digitalen Zeitalter“ ist eine permanente Fortentwicklung notwendig und erstrebenswert.

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024509100, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Auch mit den gegenständlichen Verordnungen wird durch die Möglichkeit eines videogestützten elektronischen Verfahrens zur Anmeldung zu Finanzonline ein weiterer Schritt in der Digitalisierung gesetzt.

Gemäß den Vorblättern der Verordnungen sei es vermehrt erforderlich, Personen ohne Wohnsitz in Österreich Zugang zu elektronischen Kommunikationswegen zur Bundesfinanzverwaltung (FinanzOnline) einzuräumen, wobei die derzeitige Rechtsgrundlage ein physisches Erscheinen im Finanzamt Österreich oder eine notariell beglaubigte Spezialvollmacht erfordere und beides den betroffenen Personen nicht zumutbar wäre.

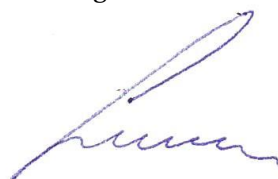
Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass notariell beglaubigte Spezialvollmachten selbstverständlich auch online errichtet werden können und ein persönliches Erscheinen vor einem Notar/einer Notarin hierzu nicht notwendig ist. Die Ausführungen in der Wirkungsfolgenabschätzung sind daher nicht korrekt und ist es für die Österreichische Notariatskammer nicht nachvollziehbar, weshalb angenommen wird, dass es Personen nicht möglich sein sollte, virtuell mit NotarInnen in Kontakt zu treten, um eine notariell beglaubigte Spezialvollmacht zu errichten.

Selbstredend können notariellen Amtshandlungen bereits online erfolgen. Auch Notariatsakte, die zur Aufnahme von Rechtserklärungen und Rechtsgeschäften dienen, können digital erstellt werden. Ausgenommen von der Digitalisierung sind lediglich Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen.

Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass NotarInnen bei der Durchführung von digitalen Dienstleistungen ein hohes Maß an Rechtssicherheit erfüllen und garantieren. Angefangen bei klaren gesetzlichen Vorgaben in der Notar-E-Identifikations-Verordnung zur Identitätsprüfung der Partei, bis hin zu allfälligen Prüfungen hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die Österreichische Notariatskammer hofft daher eindrücklich dargelegt zu haben, dass im konkreten Fall für eine notariell beglaubigte Spezialvollmacht kein physisches Erscheinen vor einem Notar/einer Notarin notwendig ist und diese daher auch im Rahmen einer Videokonferenz von zu Hause oder dem Büro aus erledigt werden kann, wodurch jeder Person mehr Flexibilität geboten wird, gerade auch körperlich und mobil eingeschränkten Menschen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Lunzer  
(1. Präsidenten-Stellvertreter)